

SATZUNG

KUNSTVEREIN NÜMBRECHT e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Kunstverein Nümbrecht e.V."

Er hat seinen Sitz in Nümbrecht und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Zielsetzung des Vereins ist es, das Verständnis für die Kunst zu fördern.

Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die diesem Zweck dienen.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

1. die Veranstaltung von Kunstausstellungen, Vorträgen, Führungen, Atelierbesuchen und Kunstreisen.
 2. die Förderung der Kunst mit Schwerpunkt „Gegenwartskunst“.
 3. die Förderung junger Künstlerinnen und Künstler.
 4. die Verteilung bzw. Veräußerung von Jahresgaben.
 5. den Erwerb öffentlicher Kunstwerke - soweit Spenden oder ähnliche Mittel zur Verfügung stehen.
 6. Publikationen in elektronischen Netzwerken (Website, digitale Datenbanken).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft deutscher Kunstvereine“. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Geld- oder Sachleistungen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kunstvereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die schriftliche Aufnahmebestätigung ausgestellt wird.
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Besuch aller Vereinsveranstaltungen berechtigt und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Alle Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Kunstverein erlischt durch Tod des Mitglieds, durch schriftlichen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Abmahnung den Beschlüssen des Vereines zuwiderhandelt oder sich vereinschädigend verhält.

§ 6

Mittel des Vereins

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Mitglieder, die den Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.
2. Der Verein ist befugt, Stiftungen und Spenden entgegenzunehmen sowie Zuschüsse von öffentlich-rechtlichen Institutionen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zuzusenden. Dies erfolgt per Brief, Fax oder Mail. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen, wenn sie nicht vom Vorstand gestellt werden, von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterschrieben werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1.Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung, durch seine(n) Stellvertreter(in) geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet einmal jährlich nach Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes durch den Vorstand sowie des Prüfungsberichtes durch die Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstands.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden,
der/dem 2. Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer(in),
dem/der Kassierer(in),
dem für die technische Leitung zuständigen Mitglied,
dem für die pädagogische Beratung zuständigen Mitglied

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, hat der Vorstand das Recht, sich für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu ergänzen.

3. Ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 9 Ziff.1 der Satzung haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

4. Soweit ein Vorstand von Dritten für in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden in Anspruch genommen wird, ist der Verein verpflichtet, den Vorstand von dieser Haftung frei zu stellen, es sei denn, der Vorstand hätte den Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Beirat

1. Der Vorstand kann einen ehrenamtlichen Beirat berufen, der ihn in seiner Arbeit, insbesondere durch Beratung unterstützt.

2. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstands berufen, der den Beirat bestellt. Eine Wiederberufung des Beirats ist möglich.

§ 11

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe und das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

3. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht zu erstatten.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nümbrecht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft